

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
 Bundesministerin
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 23. Juni 2026

GZ. BMEIA-2026-0.370.902

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. April 2026 unter der Zl. 5939/J-NR/2026 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mobilitätsabkommen mit Usbekistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Haben die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über eine Partnerschaft im Bereich der Migration und Mobilität bereits begonnen?
 Wenn ja, wie viele Verhandlungsrunden hat es bereits gegeben und über welche zentralen Punkte konnte bereits Einigung erzielt werden?
 Ist es richtig, dass Drittstaatsangehörige in Usbekistan ausschließlich zum Zweck der Durchbeförderung angenommen werden sollen?
 Falls das Abkommen zwischenzeitlich bereits finalisiert wurde, wie lautet der gesamte Vertragstext im Wortlaut?
 Wurden bzw. werden das UNHCR und internationale NGOs im Vorfeld der Verhandlungen konsultiert, um die Risiken einer Kooperation mit einem Land ohne nationales Asylsystem zu bewerten und die Konsequenzen derartiger Abkommen, die Verantwortung im Asylsystem verlagern, zu analysieren?*

- *In welchem Zusammenhang steht das im Ministerratsvortrag 47/7 angekündigte Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Usbekistan über Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomatenpässen mit der geplanten Kooperation im Bereich der Migration und Mobilität?*

Bundesminister für Inneres Gerhard Karner und ich haben am 7. Mai 2026 Usbekistan besucht und dabei das Migrations- und Mobilitätsabkommen sowie ein Abkommen über Visafreiheit für Diplomatenpässe und ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens unterzeichnet. Usbekistan ist das bevölkerungsreichste Land Zentralasiens. Aufgrund seiner dynamischen Wirtschaftsentwicklung wird es einerseits für österreichische Unternehmen zunehmend attraktiver, was sich auch in der Eröffnung eines österreichischen Außenwirtschaftscenters in Taschkent 2025 widerspiegelt. Andererseits möchte Usbekistan seine junge, gut ausgebildete Bevölkerung als Fachkräfte im Ausland stärker diversifizieren. Daher wurde ein Migrations- und Mobilitätsabkommen unterzeichnet, das den legalen Aufenthalt von Fachkräften fördert und eine Zusammenarbeit bei der Rückführung von Personen ohne Aufenthaltsrecht vorsieht. Mit dem Abkommen über Visafreiheit für Diplomatenpässe wird die diplomatische Zusammenarbeit zwischen Österreich und Usbekistan erleichtert und die Rolle Wiens als internationaler Amtssitz gestärkt. Gerade in Zeiten wachsender geopolitischer Spannungen braucht es mehr direkte Gespräche und verlässliche diplomatische Kanäle.

Die Verhandlungen über das Migrations- und Mobilitätsabkommen zwischen der Regierung der Republik Usbekistan und der österreichischen Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) sowie das Bundesministerium für Inneres (BMI), fanden am 19. März 2026 statt, wobei auch das Einvernehmen hergestellt werden konnte. Die deutsche Sprachfassung des Abkommens wird in der Beilage übermittelt.

Das Abkommen behandelt Fragen der Mobilität von Studierenden, Forscherinnen und Forschern und am österreichischen Arbeitsmarkt gesuchten Fachkräften sowie der Bekämpfung der Schlepperkriminalität, des Menschenhandels und der irregulären Migration, einschließlich der Rückführung nicht aufenthaltsberechtigter Personen. Das Abkommen sieht in Bezug auf Drittstaatsangehörige zwei unterschiedliche Mechanismen vor. Art. 13 regelt unter strengen Voraussetzungen die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen. Art. 20 und 21 regeln die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, sofern die Aufnahme durch den Zielstaat gewährleistet ist.

Mein Ressort ist laufend mit dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) und einschlägigen internationalen Nichtregierungsorganisationen in Kontakt, um Fragen zur

Einhaltung menschenrechtlicher Standards im Rahmen von Migration und Rückkehr zu erörtern. Zur Berücksichtigung von Menschenrechtsstandards im Migrations- und Mobilitätsabkommen mit Usbekistan verweise ich auf meine Beantwortung zu den Fragen 3 bis 5.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie soll sichergestellt werden, dass die Republik Usbekistan die Genfer Flüchtlingskonvention einhält, wo sie selbst kein Vertragsstaat ist?*
- *Wer soll die Einhaltung grundlegender menschenrechtlicher Standards gegenüber den abgeschobenen Drittstaatsangehörigen kontrollieren? Ist ein Menschenrechts-Monitoring-System geplant?*
- *Wie lässt sich im Lichte europäischer und internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen ein Abkommen mit dem Ziel, Menschen nach Usbekistan abzuschieben, rechtlich begründen?*

Die Achtung der Menschenrechte und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung sind im Abkommen ausdrücklich normiert. Weiters sind die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Stärkung aller Frauen und Mädchen unter Anerkennung ihrer Eigenständigkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer Führungsqualitäten ein Leitgedanke des Abkommens (siehe Absatz 4 der Präambel).

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Genfer Flüchtlingskonvention und dem allgemeinen Völkerrecht wird überdies in der Präambel ausdrücklich festgehalten, dass alle in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen, im Recht der Europäischen Union sowie in den einschlägigen internationalen Verträgen und Übereinkommen verankerten Rechte und Garantien zu beachten sind (siehe Absatz 12 der Präambel).

Zu den Fragen 6 bis 14:

- *Wie wird sichergestellt, dass durch die Durchbeförderung via Usbekistan keine Kettenabschiebungen in Länder drohen, in denen die Betroffenen Folter oder unmenschliche Behandlung erwarten (Verstoß gegen Art. 3 EMRK)?*
- *Welche Personen sollen im Rahmen des Abkommens abgeschoben werden, und werden dabei besonders vulnerable Gruppen wie Kinder, Schwangere, LGBTI+-Personen sowie Betroffene von Menschenhandel berücksichtigt? Welche Garantien gibt es für den Schutz dieser Personen?*

- *Welche Möglichkeiten auf Rechtsbeistand oder Einspruch haben Drittstaatsangehörige, sobald sie sich im usbekischen Hoheitsgebiet befinden, insbesondere angesichts der fehlenden Akkreditierung des UNHCR?*
- *Wo und unter welchen Bedingungen sollen Personen während der Durchbeförderung in Usbekistan angehalten werden, und wird österreichischen und/oder internationalen Beobachtern (z.B. dem Anti-Folter-Komitee des Europarates) Zutritt gewährt?*
- *Wie viele Gespräche zwischen Vertreter: innen der Republik Österreich und der Republik Usbekistan gab es im Zusammenhang mit der geplanten Kooperation mit Usbekistan bei der Umsetzung von Abschiebungen bereits? Wer nahm daran teil und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?*
- *Welche Gegenleistungen verlangt die Republik Usbekistan für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen aus Österreich?*
- *Wie viel soll die geplante Kooperation mit Usbekistan bei der Umsetzung von Abschiebungen die österreichischen Steuerzahler:innen kosten?*
- *Sollen die benötigten finanziellen Mittel bereits in die bevorstehenden Budgetverhandlungen Eingang finden?*

Die Durchführung von Rückführungen fällt nicht in die Vollziehung des BMEIA.

Zu Frage 14:

- *Falls die Mittel dafür aus Förderprogrammen der Europäischen Union aufgebracht werden sollen, welche Programme sind das konkret?*

Im Vollziehungsbereich des BMEIA werden keine derartigen Mittel empfangen oder verbraucht.

Zu Frage 15:

- *In der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Lukas Benner u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13. April 2026 im Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 21/4678) nimmt das Bundesministerium des Innern zur Arbeitsgruppe zu innovativen Drittstaatenmodellen Stellung. "Bisher fanden am 22. Januar 2026 und am 5. März 2026 zwei Treffen auf Minister-/Staatssekretärebene statt. Auf der Tagesordnung der ersten Sitzung standen ein Follow-up zu dem Schreiben von 19 Mitgliedstaaten an die EU-Kommission zu innovativen Lösungen aus Dezember 2025 sowie weitere Schritte zur Operationalisierung von Return Hubs." Österreich sei Teil der Arbeitsgruppe. Wer nahm von Seiten Österreichs an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil? Nahmen auch Beamtinnen Ihres Hauses an den Sitzungen teil? Was war das Ergebnis der Sitzungen?*

Welche Operationalisierungsschritte wurden besprochen bzw. vereinbart?

Diese Fragen fallen nicht in die Vollziehung des BMEIA. Es nahmen keine Beamtinnen oder Beamten des BMEIA an Sitzungen einer solchen Arbeitsgruppe teil.

Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES